

und eben so wenig vermag die Deputation sich gutachtlich für die Annahme dieses Zusatzes auszusprechen, weil ihrer Ansicht nach dadurch nur zu Widersprüchen mit der Städteordnung Veranlassung gegeben werden würde, welche §§. 13 und 15 unzweifelhaft vorauszusetzen scheint, daß die einzuverleibenden Bezirke ipso jure, mit alleiniger Ausnahme der durch Vereinigung zu regulirenden wechselseitigen Vermögensverhältnisse, in gleiche Rechte und Pflichten zu den übrigen Stadttheilen treten sollen.

Wohl aber hat sich jenseitige Deputation vorläufig ebenfalls für die Weglassung der ganzen zweiten §. und für den Wegfall jedes Antrags in der ständischen Schrift ausgesprochen, und die Deputation kann dies nur als gerathen erachten, weil dadurch bestehende Rechte nicht alterirt werden, und bei vorfallenden Einverleibungen einzelner Bezirke oder Grundstücke in einen Stadtbezirk weder die Bewohner der erstern, noch die des letztern behindert sind, sich durch ausdrückliche Stipulationen in Betreff der Modalität des Prohibitivrechts der städtischen Innungen allenthalben zu verwahren.

Einverstanden sind übrigens beide Deputationen darin, daß, wenn die Kammern den, auch von den zugezogenen Herren königl. Commissarien gebilligten Wegfall der ganzen 2. §. genehmigen, es bei §. 27 weder des von der zweiten Kammer beantragten Zusatzes ad b, noch einer bezüglichlichen Aufnahme eines Antrags in der ständischen Schrift bedürfe, welche jenseitige Deputation nachträglich ihrer Kammer anzupfehlen beabsichtigte, vielmehr die, in Betreff dieser §. entstandene Differenz solchenfalls als völlig gehoben zu erachten sei.

Präsident v. Gersdorf: Das Deputationsgutachten, auf welches ich, wenn Niemand in der Kammer über den Gegenstand spricht, zurückzukommen habe, befindet sich im Berichte, wo es zu §. 2 heißt: ad a, b, c, und d Wegfall der ganzen §., und jedes Antrags in die ständische Schrift. Ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation hier beitrete? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Starke: In §. 5, welche den Betrieb zünftiger Gewerbe auf dem Lande ohne Beschränkung vor Augen hat, heißt es folgendergestalt: „In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbsverhältnissen zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebenso wohl auf dem Lande als in den Städten niederlassen und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben. Die Tuchmacherprofession bleibt hiervon zur Zeit noch ausgenommen.“

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 5:

a) Wurde eine gänzlich veränderte Fassung, und eine Spaltung dieser Paragrafhe in drei dergleichen, mit 5a., 5b. und 5c. bezeichnet, beschlossen.

b) Aufnahme der Bemerkung in die ständische Schrift: „daß die den städtischen Innungen zur Zeit noch ausschließlich vorbehaltenene Betreibung der Tuchmacherprofession lediglich auf die Fabrikation eigentlicher Tuche zu beschränken, keineswegs aber auf andere Wollfabrikate und namentlich nicht auf Fabrikate von Kammgarn auszudehnen sei.“ —

Beschluß der ersten Kammer zu §. 5:

ad a. Recurrirung auf den Gesekentwurf unter folgender Fassung:

„In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbsverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die, diesen Gewerben angehörigen Meister ebenso wohl auf dem Lande als in den Städten niederlassen, und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben, und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jezt her unzünftig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden.“

Es bleibt aber die Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesezten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein.“

ad b. beizutreten, jedoch unter folgender Fassung:

„daß die den städtischen Innungen zur Zeit noch ausschließlich vorbehaltenene Betreibung der Tuchmacherprofession nur auf Fertigung solcher Fabrikate, welche der Tuchmacherprofession ausschließlich zustehen, zu beschränkt sei.“

Unerweiter Beschuß der zweiten Kammer zu §. 5:

ad a. beizutreten, jedoch nach den Worten: „hierbei sein Bewenden“, mit dem Zusatz:

„Nuch bleibt es der Regierungsbehörde unbenommen, durch administrative Verfügungen in denjenigen Fällen, und an denjenigen Orten, wo solches nach den sich bildenden Gewerbsverhältnissen als zweckmäßig erscheint, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben, auch in so weit er allda bis dahin noch nicht stattgefunden, zu gestatten, sobald nur daselbst hinsichtlich dieser Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht.“

ad b. abzulehnen und bei der, früher von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung zu beharren.

Gutachten der Deputation zu §. 5:

ad a. beizutreten, weil der vorgeschlagene Zusatz es nur facultativ in das Ermessen der Regierung stellt, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben zu gestatten, wenn locale oder andere Verhältnisse dies als rathlich erscheinen lassen.

ad b. Die bisher verschiedenartig vorgeschlagenen Fassungen aufzugeben und statt solcher der ständischen Schrift den Antrag zu inseriren:

„daß zwar die Niederlassung der Tuchmacher, als solcher, auf dem Lande zur Zeit nicht gestattet, die Fertigung von Fabrikaten aber; welche den Tuchmachern cumulativ mit andern Gewerbsgenossen, namentlich den Webern, zukommen, dessen ungeachtet auf dem Lande erlaubt sein solle.“

Noch sagt die Deputation:

Bei §. 5 glaubt die Deputation aus dem, in der Zusammenstellung sub Δ. angefügten Grunde sich der Genehmigung der Kammer rücksichtlich des ad a. beantragten und bevorworteten Zusatzes versichert halten zu dürfen, und ist, im Einverständnis jenseitiger Deputation sowohl, als der Herren königl. Commissarien des Dafürhaltens, daß die

ad b.

vorgeschlagene Fassung mehr bezeichnend die Tendenz ausdrücke